

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Öffentlicher Gesundheitsdienst
Gesundheitsämter
der Kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich
Landkreistag
Städteverband

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 40 – 22810/2020

Meine Nachricht vom:
Karlheinz Müller
Karlheinz.Mueller@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5496
Telefax: +49-431-988-6-185496

12.03.2020

Erlass zum Verbot von öffentlichen Veranstaltungen an Hochschulen sowie an staatlichen Theatern und Opernhäusern nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Infektionen müssen weitgreifende kontaktreduzierende Maßnahmen ergriffen werden, um die hohe Ausbreitungsdynamik soweit wie möglich einzudämmen. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Die Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum, wie in staatlichen Theatern, Opernhäusern und Museen sowie in Lehrveranstaltungen der Universitäten und Fachhochschulen können dazu beitragen, das Virus schnell zu verbreiten. Zu den kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher das Absagen, Verschieben oder Umorganisieren von Lehrveranstaltungen oder öffentlich zugänglichen Veranstaltungen von staatlichen bzw. in kommunaler Hand befindlichen Theatern, Opernhäusern und Museen auf der Basis von § 28 IfSG.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG erlasse ich nachstehende Bestimmungen.

1. Alle öffentlichen Veranstaltungen in staatlichen Theatern, Opernhäusern und Museen sind zu untersagen.
2. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen) in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes [sowie der Hochschulen in freier Trägerschaft] nach § 1 Hochschulgesetz sind zu untersagen. Über die

Durchführung von Prüfungen können die Hochschulen einzelfallbezogen entscheiden. Dabei haben die Hochschulen erforderliche kontaktreduzierende Maßnahmen so weit möglich, mit den Gesundheitsämtern abzustimmen.

Der Erlass erfasst nicht die Verwaltungstätigkeit, Forschungstätigkeiten oder sonstigen Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen.

Hinsichtlich der Menschen bleiben die Gesundheitsämter gehalten, die notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten zu ergreifen.

Die Verbote sind als Maßnahmen der zuständigen Behörden gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz durch die Kreise und kreisfreien Städte zu erlassen.

Begründung

Zusammenkünfte können demnach dazu beitragen, das Virus schnell zu verbreiten. Zu den kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher das Absagen, Verschieben oder Umorganisieren von größeren Zusammenkünften und Veranstaltungen.

Veranstaltungen in Theatern, Opernhäuser und Museen versammeln regelmäßig eine größere Anzahl von Personen in einem auf längere Dauer angelegten engeren Kontaktbereich im geschlossenen Raum.

Die Studierenden an Hochschulen weisen gegenüber der sonstigen Bevölkerung eine signifikant höhere Reiseaktivität im internationalen Raum auf. Auch hier ist insbesondere für die Präsenzveranstaltungen von einer Vielzahl an Kontakten auf engem Raum auszugehen. Den Hochschulen bleibt es vorbehalten, alternative Angebote wie zum Beispiel online-Vorlesungen und ähnliche Formen des Lehrbetriebes weiter vorzuhalten.

Mit dem Verbot der Durchführung der Präsenzveranstaltungen wird der Erlass vom 10. März 2020 hinsichtlich des Hinweises der Reichweite für Regelveranstaltungen an Hochschulen faktisch geändert.

Dieser Erlass gilt bis zum 19. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Karlheinz Müller

meine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>